

RS Vwgh 1995/6/28 94/12/0237

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.06.1995

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

AVG §58 Abs1;
BDG 1979 §40 Abs2;
VwGG §34 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 82/12/0029 B 29. März 1982 RS 1

Stammrechtssatz

Für die Anordnung einer Verwendungsänderung kommt je nach den Gegebenheiten des Falles entweder das rechtstechnische Mittel des Bescheides oder jenes der Weisung in Betracht. Die Verwendungsänderung gehört daher zu jenen Sachbereichen, in denen im Sinne des Beschlusses eines verstärkten Senates des VwGH vom 15.12.1977, 934/73 VwSlg 9458 A/1977, einer behördlichen Erledigung Bescheidcharakter nur dann beizumessen ist, wenn die Erledigung ausdrücklich als Bescheid bezeichnet ist.

Schlagworte

Einhaltung der Formvorschriften
Offenbare Unzuständigkeit des VwGH
Mangelnder Bescheidcharakter
Besondere Rechtsgebiete
Dienstrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994120237.X03

Im RIS seit

07.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.07.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at